

**Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr
Hemer sowie über die Erhebung von Gebühren bei der
Durchführung von Brandschauen
vom 17.12.2003
(zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung v. 14.03.2008)**

Präambel

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GVNW [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein – Westfalen] S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung, § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122 / SGV NW [Sammlung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein – Westfalen] 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21.10.1963 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Inhalt

- § 1 Leistungen der Feuerwehr
- § 2 Kostenersatz / Entgelt
- § 3 Entstehung und Höhe des Kostenersatzes / Entgeltes
- § 4 Zweck der Brandschau
- § 5 Gebühren bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr für die Durchführung der Brandschau
- § 6 Zeitliche Folge der Brandschau
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Gebührenhöhe, Entstehung
- § 9 Haftung der Stadt Hemer
- § 10 Festsetzung, Fälligkeit und Haftung
- § 11 Billigkeitserlass
- § 12 Inkrafttreten
- Anlage 1 Gebührenverzeichnis
- Anlage 2 Brandschauobjekte (Liste in der jeweils gültigen Fassung gem. § 6)

Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

1. Die Stadt Hemer unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
2. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
3. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
4. Weiterhin führt die Feuerwehr Hemer Brandschauen gem. § 6 FSHG durch.

Kostenersatz und Entgelt

§ 2 Kostenersatz / Entgelt

1. Soweit nicht unentgeltlich Hilfe zu leisten ist, wird für die Inanspruchnahme der Leistungen der Feuerwehr Hemer und hilfeleistender Feuerwehren sowie gemäß § 18 FSHG angeforderter privater Hilfsorganisationen, dem THW und sonstiger Dritter Kostenersatz gem. § 41 verlangt
 - (1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - (2) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - (3) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - (4) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - (5) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- (6) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- (7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- (8) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hemer die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- 2. Bei der Inanspruchnahme einer freiwilligen Leistung der Feuerwehr Hemer wird das Entgelt vom Auftraggeber erhoben.

§ 3 Entstehung und Höhe des Kostenersatzes / Entgeltes

- 1. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit
 - (1) dem Ausrücken der Feuerwehr
 - (2) dem Beginn einer sonstigen Tätigkeit
 - (3) der Überlassung von Geräten und Ausrüstungen
- 2. Eine kostenersatzpflichtige Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn
 - (1) Die Feuerwehr aufgrund missbräuchlicher Alarmierung ausrückt
 - (2) Es zur Durchführung des Auftrages an der Einsatzstelle nicht mehr kommt weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht oder Auftrag widerrufen worden ist.
- 3. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Soweit der Stadt Hemer Kosten durch die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter entstanden sind, werden diese in tatsächlicher Höhe geltend gemacht.
- 4. Als Mindestpauschale wird der Satz für eine Stunde erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach Halbstundensätzen berechnet. Dabei gilt die Zeit vom Abrücken des Personals und der Fahrzeuge bis zum Wiedereintreffen an der Wache bzw. an den Gerätehäusern als Einsatzzeit.

Brandschau

§ 4 Zweck der Brandschau

Die Feuerwehr Hemer führt Brandschauen nach Zweck, Umfang und Maßgabe des § 6 FSHG durch.

§ 5 Gebühren bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für die Durchführung der Brandschau

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- (1) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 4 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - (2) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - (3) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 – Musterliste des AK VB der AGBF (Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Da diese Musterliste dem jeweiligen Stand der Technik angepasst wird, ist diese in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Hemer unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Brandschau veranlasst oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 8 Gebührenhöhe, Entstehung

1. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.
2. Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Brandschau. Soweit diese aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gelangt, mit der Beendigung der Tätigkeit.

Haftung, Zahlungsbedingungen, Erlass und Inkrafttreten

§ 9 Haftung der Stadt Hemer

1. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Für Schäden Dritter hat der Kostenersatz- oder Entgeltspflichtige die Stadt Hemer von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Hemer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Haftung

1. Kostenersatz, Gebühren und Entgelte werden in einem Leistungsbescheid festgesetzt und dem Schuldner bekanntgegeben. Die geforderte Leistung wird 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Billigkeitserlass

1. Von der Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
2. Auf die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten kann auch dann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies aus gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Hemer vom 25.03.98 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.01 außer Kraft.

Hemer, 17.12.2003

Der Bürgermeister

Gez. Michael Esken

(D. S.)

Anlage 1

Kosten-, Gebühren- und Entgeltverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr Hemer sowie die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandschauen

1. Personaleinsatz

1.1	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes (alle Dienstgrade)	39,00 €/ Stunde
1.2	Freiwilliger Feuerwehrmann (alle Dienstgrade)	15,00 €/ Stunde

2. Fahrzeugeinsatz

2.1	Drehleiterfahrzeug	99,00 €/ Stunde
2.2	Löschfahrzeuge bis 7,5t zulässiges Gesamtgewicht	33,00 €/ Stunde
2.3	Löschfahrzeuge über 7,5t zulässiges Gesamtgewicht	67,00 €/ Stunde
2.4	Rüstwagen	80,00 €/ Stunde
2.5	Gerätewagen Gefahrgut	60,00 €/ Stunde
2.6	Einsatzleitwagen	33,00 €/ Stunde
2.7	Geräte- und Logistikfahrzeuge	33,00 €/ Stunde
2.8	Mannschaftstransportwagen	27,00 €/ Stunde
2.9	Kommandowagen	21,00 €/ Stunde

3. Geräteinsatz

Für den Einsatz / die Gestellung von Geräten wird ein Kostenersatz / eine Entgelt erhoben, der sich nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (WZW) richtet.

3.1	Geräte mit einem WZW bis 125,00 €	7,50 €/ Stunde
3.2	Geräte mit einem WZW bis 250,00 €	15,00 €/ Stunde
3.3	Geräte mit einem WZW bis 500,00 €	30,50 €/ Stunde
3.4	Geräte mit einem WZW bis 1250,00 €	38,50 €/ Stunde
3.5	Geräte mit einem WZW bis 2500,00 €	76,50 €/ Stunde
3.6	Geräte mit einem WZW bis 5000,00 €	102,00 €/ Stunde
3.7	Geräte mit einem WZW über 5000,00 €	153,00 €/ Stunde

4. Materialkosten, Hilfsmittel, Verwaltungsgebühren

4.1 Mit dem Kostenersatz für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten. Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten gesondert in Rechnung gestellt:

- Bindemittel (ggf. zzgl. Entsorgungskosten)
- Material zur Gefahrenabwehr oder Eigentumssicherung (Absperrungen etc.)
- Löschmittel / -zusätze, wenn die Beschaffungskosten der im Einsatz verbrauchten Mengen im Einzelfall 250,00 € übersteigen
- Einsatzgerät, persönliche Schutzausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch Besonderheiten im Einsatz
 - unbrauchbar geworden ist
 - repariert werden muss

- oder gereinigt werden muss.
- sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

4.2 Es wird für jeden Abrechnungsfall eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

5. Gebührensätze Vorbeugender Brandschutz

5.1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

5.1.1 Brandschau je angefangene Stunde pauschal 39,00 €

5.1.2 Nachschau je angefangene 1/2 Stunde pauschal 19,50 €

5.2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

5.2.1 je angefangene 1/2 Stunde 19,50 €

5.3 Leistungen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer (3)

5.3.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene 1/2 Stunde 19,50 €

5.3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene 1/2 Stunde 19,50 €

5.3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene 1/2 Stunde 19,50 €

5.4 Sonstige Leistungen, die unter den obigen Nummern nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen usw.)

5.4.1 je angefangene Stunde pauschal 39,00 €

Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2

Auflistung der Objekte gem. § 5 der Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr Hemer sowie der Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brand-schauen

Dieser Liste liegt die jeweils aktuelle Liste des AK VB der AGBF NW zugrunde. Sofern die Liste dieses Arbeitskreises geändert wird, ändert sich diese Anlage ebenfalls (siehe auch §6)

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.4 wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 400 Plätze)

- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.2 wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
 - 10.1.4 wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikalien-Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
 - 10.1.6 wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
 - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß unter Lfd. Nr. 10.1.5 genannten Gesetze und Verordnungen mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager

- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ (Kubikmeter)
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StahlenschutzVO)
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.